

## **Checkliste für Veranstalter**

Hinweise für die Anmeldung von geplanten öffentlichen Veranstaltungen:

### **1. Fällt die geplante Veranstaltung unter das NÖ Veranstaltungsgesetz? (§ 1)**

- Das Gesetz gilt für Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.
- Öffentlich sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind.
- Siehe weiters bei § 1 Abs. 4 - Veranstaltungen, die von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind.

### **2. Ist eine Betriebsstättengenehmigung für den Veranstaltungsort vorhanden? (§ 10)**

Veranstaltungen dürfen nur in bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden - vorher feststellen, ob Bewilligung für vorgesehene Betriebsstätte vorhanden! Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten, die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst, oder die Veranstaltungsbetriebsstätte bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind.

Wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen etc.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

### **3. Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte (§ 10 Abs. 3)**

1. die Gemeinde, wenn sich die Veranstaltungsbetriebsstätte in nur einer Gemeinde befindet;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
  - a. sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt,
  - b. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 3.000 Personen übersteigt oder
  - c. Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m<sup>2</sup> vorgeführt werden,
  - d. bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum/Styroporparties)
3. oder die Landesregierung, wenn
  - a. sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Bezirke erstreckt,
  - b. die Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen genutzt wird,
  - c. Motorssportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,

Weitere Zuständigkeiten der Landesregierung siehe § 10 Abs. 3 Z 3 lit. d, e und f.

### **4. Nach Klärung der Frage der Betriebsstätte kann die Anmeldung erfolgen:**

- Anmeldung - Frist: spätestens 4 Wochen (8 Wochen BH + Landesreg.) vor Veranstaltungsbeginn (§ 4 Abs. 2)
- Die Anmeldung ist einzubringen (§ 4 Abs. 1):
  1. bei der Gemeinde (siehe Punkt 3.1)
  2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde (siehe Punkt 3.2)
  3. bei der Landesregierung (siehe Punkt 3.3)

schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.

## **5. Die Anmeldung muss enthalten (§5):**

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter namhaft gemachten Ansprechperson;
2. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;
8. den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden Nachweis, dass keine Bewilligung für die Betriebsstätte notwendig ist
9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;

10. bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
  11. eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
  12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
  13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;
  14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
  15. eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.
- Nach einer vollständigen + richtigen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung von der zuständigen Behörde (bei unvollständiger Anmeldung Nachreichung bis spätestens 2 Wochen (4 Wochen bei BH und LR) vor der Veranstaltung möglich).
  - Zur Vermeidung erhebliche Gefährdungen + nachteilige Auswirkungen kann die Behörde mit Bescheid Auflagen, zeitliche Beschränkungen, sonstige Maßnahmen, Zutrittsbeschränkungen, Alkoholverbote etc. sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung einen Ordnerdienst vorschreiben (§ 6 Abs. 4)
  - Wenn die Durchführung einer Veranstaltung eine besondere Überwachung erfordert, ist diese im notwendigen Ausmaß durch die Behörde anzuordnen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

## **6. Verantwortlichkeiten des Veranstalters (§ 3):**

1. Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein.

2. Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss deren Entfernung veranlassen. Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.
3. Der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass
  - (1.) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;
  - (2.) andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;
  - (3.) eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;
  - (4.) die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendgesetzes (= Abgabeverbot von Alkohol und Nikotin an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. Konsumverbot von Alkohol und Nikotin von Jugendlichen unter 16 Jahren) nicht eingehalten werden.
  - (5.) Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung, sowie die Verantwortlichkeit nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

## **7. Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen (§ 12), wenn**

1. keine Anmeldung vorliegt oder die in der Anmeldung enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sind und bei der Gemeinde nicht spätestens zwei Wochen, bei allen anderen Veranstaltungsbehörden nicht spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vollständig nachgereicht werden,

2. der Veranstalter oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist,
3. die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder keine Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorliegt,
4. diese verboten ist (Karfreitag und 24. Dezember),
5. die in der Anmeldung bekannt gegebene Ansprechperson nicht während der Veranstaltung anwesend, auffindbar, durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist,
6. der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung bekannt gegebenen Angaben und Erklärungen sowie die mit Bescheid erteilte Auflagen/Maßnahmen nicht einhält oder nicht/vollständig erfüllt.

Liegen Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung vor, so ist gleichzeitig mit der Untersagung auch die Ankündigung der Veranstaltung zu untersagen.

## **8. Hinweis:**

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde. Im Internet finden Sie das NÖ Veranstaltungsgesetz unter: <http://iris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich> (Suchwort „Veranstaltungsgesetz“ eingeben).